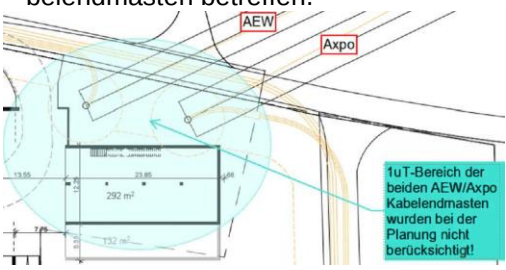
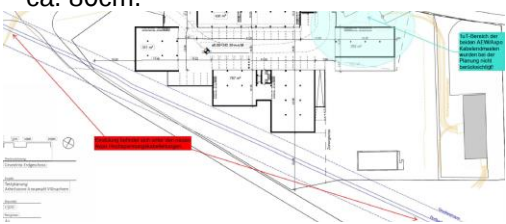


Nr.	Antrag / Themen	Begründung der Mitwirkenden (+/- Zitate)	Erwägungen / Fazit Planer / Entscheid Umsetzung
1 Philipp Weissenberger Unterdorfstr. 15 5213 Villnachern	Der Teil der Unterdorfstrasse, der sich in der Landwirtschaftszone befindet, sollte mit einem Fahrverbot ausgenommen Land & Forstwirtschaft mit «Zubringerdienst gestattet» bezeichnet werden (oder auch ausgenommen Werkverkehr). →Sicherstellen, dass die motorisierte Arealerschliessung von der Strasse Burgenrain erfolgt.	- Ausser den Anwohnern & Besuchern des Quartiers (und den obigen Ausnahmen) gibt es keine Gründe, durch die Unterdorfstrasse zu fahren. - Es würde den ständig zunehmenden Schleichverkehr minimieren und der Wohnqualität des Quartiers Rechnung tragen. - Zusätzlich wird auch Klarheit geschaffen, dass die Arealzufahrt und -wegfahrt über die Burgenrain Strasse erfolgt und nicht über die Unterdorfstrasse (liegt nur teilweise in der Bauzone).	Das Anliegen entspricht grundsätzlich den Planungsabsichten. Die Signalisation von Strassen ist hingegen nicht Gegenstand der Gestaltungsplanung. Verkehrsanordnungen, Signalisationen und Markierungen stützen sich u.a. auf das Strassenverkehrsgesetz und die Strassenverkehrsverordnung. In § 8 Abs. 1 SNV ist festgelegt: «Die motorisierte Arealerschliessung hat von der Strasse Burgenrain über die im Situationsplan 1:500 bezeichnete Arealzufahrt und -wegfahrt zu erfolgen.» Diese Formulierung kann dahingehend leicht präzisiert werden, dass «die motorisierte Arealerschliessung <u>über</u> die Strasse Burgenrain <u>und</u> die im Situationsplan 1:500 bezeichnete Arealzufahrt und -wegfahrt» zu erfolgen hat. ➤ <i>Präzisierung § 8 Abs. 1 SNV und Planungsbericht</i>
2 Pro Natura Aargau Matthias Betsche und Christoph Meier Zelgliackerstr. 4 5210 Windisch	Es sind weitere Optionen für eine Öffnung des Dorfbachs zu prüfen	- Der Dorfbach hatte früher seinen Verlauf weiter südlich. Im Zuge des Kraftwerksbaus in den 1950ern wurde er eingedolt und sein ursprüngliches Mündungsgebiet in die Aare wurde zum Bifang Acker aufgeschüttet. - Diese Fläche, insbesondere die Parzellen 512 und 500, sind in die Überlegungen für eine Bachöffnung einzubeziehen. Dadurch werden neue, dem Klimawandel angepasste Projekte zur Wasserretention und zur Bachlenkung um das zu entwickelnde Areal Annamatt möglich.	Der Dorfbach Villnachern fliesst bei der Einleitung in die Bachdole bereits rund 3 m tiefer als das umgebende Terrain. Die Dolung verläuft in der Folge mehr als 5 m unter dem Niveau der Quartierstrasse Annamatt bzw. der Unterdorfstrasse (Abb. unten). Die grossen Höhenunterschiede und die topografischen Verhältnisse bilden bei den angesprochenen Optionen für eine Bachöffnung besonders erschwerende Rahmenbedingungen. Die Möglichkeiten einer Offenlegung wurden bereits geprüft. Gemäss Aussage der kantonalen Fachstelle BVU/ALG muss der Dorfbach in den Unterwasserkanal gelangen. Dies entspricht auch seinem ursprünglichen Verlauf in Richtung Osten. ➤ <i>Keine weitergehenden Abklärungen / nicht berücksichtigen</i>

Nr.	Antrag / Themen	Begründung der Mitwirkenden (+/- Zitate)	Erwägungen / Fazit Planer / Entscheid Umsetzung
3.1 <i>Axpo Grid AG Christof Lauer Parkstrasse 23 5400 Baden</i>	- Untersuchungssperimeter (1uT-Bereich) der beiden AEW/Axpo Hochspannungskabelendmasten im Dokument 03-Beilage1-Richtprojekt-A046_Annamatt_TP_19.09.2024 auf dem Plan «Grundriss Erdgeschoss» (Seite 1) einzeichnen und in der Planung berücksichtigen. - Netwerch AG wird der genau berechnete 1uT-Bereich um die Kabelendmasten durch Axpo Grid AG für die weitere Planung zur Verfügung gestellt.	- In der aktuellen Planung muss berücksichtigt werden, dass in diesem Bereich kein ständiger Arbeitsplatz (>20h/Woche) entstehen darf. Dies wird mindestens das markierte Gebäude bei den Kabelendmasten betreffen. 	Die Hinweise können übernommen werden. Diesbezügliche Vorgaben sind grundsätzlich Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens; jedoch ist es im Sinne der Klarheit sinnvoll, im Gestaltungsplan bereits darauf hinzuweisen. Analog dem Eintrag zur Hochwassergefahrenzone kann der Untersuchungssperimeter in den Orientierungsinhalt des Gestaltungsplan aufgenommen werden. ➤ <i>Genau berechneter 1uT-Bereich um die Kabelendmasten bei Axpo Grid AG einholen (Christof.Lauer@axpo.com)</i> ➤ <i>Aufnahme in den Orientierungsinhalt des Gestaltungsplanes (Linie / Bereich in Plan und Legende)</i> ➤ <i>Aufnahme im Richtprojekt (Linie / Bereich und Beschriftung)</i> ➤ <i>Ergänzung SNV mit einer entsprechenden Bestimmung</i>
	- Der Untersuchungssperimeter (1uT-Bereich) der neuen Hochspannungskabelleitungen wurde korrekt eingetragen. - Die gestrichelten Linien als Untersuchungssperimeter beschriften.		Da die Baubereiche im Gestaltungsplan den Untersuchungssperimeter der neuen Hochspannungskabelleitungen nicht tangieren, ist kein verbindlicher Eintrag / Hinweis erforderlich. Im Richtprojekt ist der Untersuchungssperimeter gemäss Eingabe richtig eingetragen und die gestrichelte Linie kann entsprechend beschriftet werden. ➤ <i>Im Richtprojekt die gestrichelte Linie mit «Untersuchungssperimeter Hochspannungskabelleitungen» beschriften</i>
3.2	- Umlegung der AEW/Axpo Hochspannungskabelleitungen: Das Projekt mit dem Axpo Projektleiter Frei Michel und dem AEW-Leitungsbau koordinieren.		Aufgrund des Projekts Annamatt werden die AEW/Axpo Hochspannungskabelleitungen grundsätzlich nicht tangiert. ➤ <i>Kein Handlungsbedarf in der vorliegenden Planung, aber im Hinblick auf die bauliche Realisierung Kontaktaufnahme sichern</i>
3.3	Eindolung Dorfbach: - Was soll mit dem eingedolten Dorfbach geschehen? - Sanierung oder teilweise Ausdolung? - Wo soll der Dorfbach ausgedolt werden?	- Die neu geplanten Hochspannungskabelleitungen kreuzen den eingedolten Dorfbach an zwei Stellen. Die Hochspannungskabel befinden sich über der Einholung mit einer Überdeckung von ca. 80cm. 	Im Rahmen der vorliegenden Planung ist aufgrund der bisherigen Abklärungen grundsätzlich keine Bachöffnung vorgesehen. Auch entsprechend der Antwort zu Mitwirkung Nr. 2 wird an dieser bisherigen Haltung festgehalten. Die Abklärungen und Begründungen dazu sind im Planungsbericht ersichtlich. Der Dorfbach bleibt damit eingedolt und wird weder ganz noch teilweise ausgedolt. Eine Sanierung drängt sich nicht auf. ➤ <i>Kein Handlungsbedarf in der vorliegenden Planung</i>

Nr.	Antrag / Themen	Begründung der Mitwirkenden (+/- Zitate)	Erwägungen / Fazit Planer / Entscheid Umsetzung
4.1 <i>Florian Glanzmann Unterdorfstr. 9 5213 Villnachern</i>	- Verbindliche Sicherstellung der vorgesehenen Zufahrt über den Burgenrain für den gesamten Verkehr des Gewerbegebiets Annamatt. → Die Unterdorf- und Kanalstrasse sollen nicht als alternative Routen genutzt werden, insbesondere nicht für Kunden- und Lieferverkehr.	Laut Gestaltungsplan ist die Erschliessung des Gewerbegebiets Annamatt explizit über den Burgenrain vorgesehen. Allerdings fehlt eine durchsetzbare Regelung, die sicherstellt, dass sich der Verkehr nicht trotzdem in Richtung Unterdorfstrasse und Kanalstrasse verlagert. - Bereits heute werden Unterdorf- und Kanalstrasse intensiv als Schleichweg genutzt, insbesondere von Fahrzeugen, die über die Kanalbrücken von und nach Brugg, Wildschachen, Autobahn pendeln.	(Siehe auch Mitwirkung 1) Die Signalisation von Strassen ist nicht Gegenstand der Gestaltungsplanung. Verkehrsanordnungen, Signalisationen und Markierungen stützen sich u.a. auf das Strassenverkehrsgesetz und die Strassenverkehrsverordnung. In § 8 Abs. 1 SNV ist festgelegt: «Die motorisierte Arealerschliessung hat von der Strasse Burgenrain über die im Situationsplan 1:500 bezeichnete Arealzufahrt und -wegfahrt zu erfolgen.» Diese Formulierung kann dahingehend präzisiert werden, dass «die motorisierte Arealerschliessung <u>über</u> die Strasse Burgenrain <u>und</u> die im Situationsplan 1:500 bezeichnete Arealzufahrt und -wegfahrt» zu erfolgen habe. ➤ Präzisierung § 8 Abs. 1 SNV und Planungsbericht
4.2	- Transparenz über die verkehrlichen Auswirkungen: Eine aktuelle Verkehrsfluss- und Belastungsanalyse für die betroffenen Strassen ist notwendig, um abschätzen zu können, wie sich das Gewerbegebiet auf die Verkehrssituation auswirkt.	- Das Gewerbegebiet wird mit 60-70 Parkplätzen geplant, was konservativ geschätzt mindestens 280 zusätzliche Fahrten pro Tag bedeutet, wenn man annimmt, dass jedes der 60-70 Fahrzeuge morgens anreist, mittags zum Essen und abends nach Hause fährt.	Die Strasse Burgenrain ist hinsichtlich ihrer Funktion eine Quartierschliessungsstrasse QES. Hinsichtlich der aktuellen Verkehrsmengen kommt die Strasse losgelöst von der Funktion als Werkstrasse und Versorgungsrouten für das Kraftwerk eher einer Zufahrtsstrasse (nächst tiefere Kategorie) gleich. Es besteht eine ausreichende Kapazität auch für den zukünftigen Gewerbeverkehr. Die im Richtprojekt aufgezeigten Parkplätze umfassen Parkplätze für Mitarbeitende, Kunden und Lieferanten. ➤ Kein Handlungsbedarf in der vorliegenden Planung
4.3	- Konsequente Durchsetzung der Tempo-30-Zone auf der Unterdorf- und Kanalstrasse durch regelmässige polizeiliche Kontrollen und wenn nötig weitere verkehrsberuhigende Massnahmen.	- Es gibt keine konkreten Massnahmen zur Kontrolle der Verkehrsführung, sondern lediglich die Absicht, den Gewerbetreibenden „die empfohlene Zufahrt mitzuteilen“ / eventuell Verkehrsschilder (Bericht in der AZ vom 28.01.2025)	Die Durchsetzung von verkehrlichen Massnahmen ist nicht Gegenstand des Gestaltungsplanverfahrens. Dies kann unabhängig erfolgen. ➤ Kein Handlungsbedarf in der vorliegenden Planung
4.4	- Lärminderung durch Belagersatz mit Flüsterbelag	Der Strassenbelag auf der Unterdorf- und Kanalstrasse sowie im Burgenrain ist marode und laut.	Strassensanierungsprojekte erfordern eine separate Planung und sind mit der Einholung von Planungs- und Baukrediten verbunden. ➤ Kein Handlungsbedarf in der vorliegenden Planung
4.5	- Fussgängerschutz durch bauliche Massnahmen: Um die Sicherheit zu erhöhen, sollten Gummiposten im Abstand von 10-15 Metern entlang Aargauer trottoirs (gelbe Bodenmarkierung) installiert werden.	- Da die Gemeinde keine Fahrverbote für Transitverkehr in der Unterdorf- und Kanalstrasse vorsieht, sind alternative Massnahmen unerlässlich, um negative Auswirkungen für die Anwohner zu minimieren.	Die Gestaltung von Verkehrswegen ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planungsverfahrens. Die Gestaltung des Trottoirs kann unabhängig von der Planung gestützt auf die geltenden Gesetze und Normen erfolgen. ➤ Kein Handlungsbedarf in der vorliegenden Planung